

Familiennachzug von Eltern und Geschwistern durch unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (MNA)

Factsheet für Personen, die MNA vertreten, betreuen und begleiten

September 2024

1. Einleitung

MNA brauchen eine rasche und klare Antwort auf die Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, dass sie mit ihrer Familie in der Schweiz vereinigt werden können. Das vorliegende Factsheet richtet sich an Personen ohne juristisches Detailwissen, die (beruflich) in Kontakt mit MNA sind.

Mit dem Begriff MNA sind hier Kinder und Jugendliche gemeint, die ohne ihre Eltern in die Schweiz geflüchtet sind und nach einem Asylverfahren eine Aufenthaltsregelung haben (Ausweis B, Ausweis F). Während einem laufenden Asylverfahren (Ausweis N) ist kein Familiennachzug möglich.

Hinweis

Dieses Dokument dient einer ersten rechtlichen Orientierung im Bereich Familiennachzug. Andere legale Zugangswege in die Schweiz wie beispielsweise Dublin-Regelungen sind nicht Gegenstand dieses Factsheets.

2. Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz regeln das Asylgesetz (AsylG) und das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) den Familiennachzug durch Personen aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU). Die Bestimmungen in diesen Gesetzen gelten jedoch nur für Erwachsene, die ihre Familie in die Schweiz holen möchten. Darin nicht vorgesehen ist, dass Minderjährige ihre Eltern und ihre minderjährigen Geschwister in die Schweiz bringen können.

Der Familiennachzug von Eltern und Geschwistern durch MNA lässt sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stützen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des

Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Artikel 8 EMRK schützt das Recht auf Familienleben. **Aktuell sind die Verfahren um Familiennachzug durch MNA aber sehr schwierig und es gibt kaum positive Entscheide.**

Das vorliegende Factsheet soll eine erste Orientierung darüber geben, was möglich ist und welche Chancen bestehen. In Kapitel 3 wird ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen ein Gesuch gestützt auf Artikel 8 EMRK möglich ist und welche Aspekte wichtig sind. Kapitel 4 gibt Auskunft über die Chancen eines Gesuches und das konkrete Vorgehen.



3. In welchen Fällen kann ein Gesuch gestützt auf Artikel 8 EMRK gestellt werden?

3.1. Grundvoraussetzung des «gefestigten Aufenthaltsrechts»

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht es für ein Gesuch gestützt auf Artikel 8 EMRK ein sogenanntes «gefestigtes Aufenthaltsrecht» in der Schweiz. **Bei MNA führt die Flüchtlingseigenschaft oder eine Anerkennung als staatenlose Person zu einem gefestigten Aufenthaltsrecht:**

→ Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)

Artikel 8 EMRK ist anwendbar.

→ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)

Artikel 8 EMRK ist anwendbar.

→ Als staatenlos anerkannte Personen (Ausweis B)

Artikel 8 EMRK ist anwendbar.

Die meisten MNA erhalten in der Schweiz den Ausweis F als vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (also ohne Flüchtlingseigenschaft). **Ein Gesuch um Familiennachzug für Eltern und Geschwister gestützt auf Artikel 8 EMRK mit Ausweis F Ausländer:in hat gemäss aktueller Praxis grundsätzlich keine Chancen:**

→ Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)

Artikel 8 EMRK ist nicht anwendbar.

Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn klar ist, dass die vorläufige Aufnahme als Ausländer:in aus persönlichen Gründen in der konkreten Situation nie aufgehoben werden wird (faktisch gefestigtes Aufenthaltsrecht). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn jemand eine schwere, dauerhafte gesundheitliche Einschränkung hat.

Hinweis

Bitte prüfen Sie die Aufenthaltsregelung in jedem Einzelfall genau und anhand einer Kopie des Ausweises. Prüfen Sie auch, ob ausnahmsweise ein faktisch gefestigtes Aufenthaltsrecht vorliegen könnte. Bei Fragen kontaktieren Sie eine juristische Fachperson.

3.2. Weitere Aspekte eines Gesuches

Für welche Personen kann ein Gesuch gestellt werden?

- Eltern
- minderjährige Geschwister, wenn sie zusammen mit den Eltern nachgezogen werden sollen

Eine nahe Beziehung und ein regelmässiger, aktueller Kontakt sowie ein früheres möglichst langjähriges Zusammenleben im Ausland sind für ein Gesuch wichtig.

In der Praxis wird der Nachzug von minderjährigen Geschwistern ohne Eltern durch MNA kaum möglich sein, auch wenn die gemeinsamen Eltern verschwunden oder verstorben sind. Auch der Nachzug von anderen Verwandten wie volljährigen Geschwistern, Tanten, Cousins oder Grosseltern ist in aller Regel nicht möglich.

Ist ein Familienleben nur in der Schweiz möglich?

Ein entscheidender Faktor für ein Gesuch ist die Frage, ob ein Familienleben ausschliesslich in der Schweiz stattfinden kann. Wenn es möglich ist, dass eine Familie zusammen im Ausland lebt, weil die Eltern beispielsweise einen Schutzstatus in einem anderen Land haben, ist ein Familiennachzug in die Schweiz nicht möglich.

Wie ist die Integration in der Schweiz?

Die Situation der MNA in der Schweiz und insbesondere eine gute Integration sind weitere relevante Aspekte für ein Gesuch. Dazu gehören Informationen zu Spracherwerb, Ausbildung, Hobbies und Freizeitbeschäftigungen als Teilbereiche der besonders intensiven Integration in den Kinder- und Jugendjahren. Ebenfalls relevant sind psychische oder andere gesundheitliche Belastungen, die eine Integration allenfalls erschweren.

Welche Bedeutung hat das Kindeswohl?

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) ratifiziert. Sie ist daher verpflichtet, das Kindeswohl zu schützen und auf die Interessen von am Verfahren beteiligten Minderjährigen besonders Rücksicht zu nehmen. Es gilt der Grundsatz, dass Kinder möglichst mit beiden Elternteilen zusammen aufwachsen sollen. Hinweise auf diese Verpflichtungen der Schweiz sind wichtige Gesichtspunkte in einem Gesuch.

Wenn ein Familienleben im Herkunftsland dazu führen würde, dass grundlegende Menschenrechte von MNA verletzt werden,

Exkurs

Wenn MNA erwachsen werden, schon bald 10 Jahre in der Schweiz sind und nach einer vorläufigen Aufnahme als Ausländer:innen (Ausweis F) wegen guter Integration eine Härtefallbewilligung (Ausweis B) erhalten haben, kann die Voraussetzung eines faktisch gefestigten Aufenthaltes erfüllt sein. Haben sie zudem eine Fürsorgepflicht für minderjährige Geschwister im Ausland, weil die Eltern verstorben oder verschwunden sind, ist ein Gesuch um Nachzug der noch minderjährigen Geschwister, die allein im Ausland sind, durch das erwachsene Geschwister in der Schweiz zu prüfen.

Es darf von einer Familie aber nicht verlangt werden, dass sie in einem Land lebt, in dem Bürgerkrieg herrscht oder in dem sie sich nicht legal aufhalten kann.

Eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit wird oft als Grund für eine Ablehnung des Gesuches erwähnt. Die finanzielle Situation der MNA darf aber beim Entscheid keine Rolle spielen. Von MNA kann nicht verlangt werden, dass sie für ihre Eltern finanziell aufkommen. Ebenso wenig kann von Eltern im Ausland verlangt werden, finanziell für ihre Kinder in der Schweiz zu sorgen.

widerspricht das dem Kindeswohl. Ist eine Rückkehr in ein anderes Land nicht möglich, um dort mit der Familie zusammen zu leben, muss das Familienleben in der Schweiz stattfinden können.

Gemäss Kinderrechtskonvention haben Minderjährige zudem das Recht, sich direkt zu äussern und gehört zu werden. Einem Gesuch kann ein Brief beigelegt werden, in dem MNA direkt den eigenen Standpunkt darlegen.

4. Chancen und Vorgehen

Die Rechtslage und aktuelle Praxis schliesst den Familiennachzug von Eltern und Geschwistern durch MNA in den meisten Fällen aus. Auch wenn die oben genannten Voraussetzungen für ein Gesuch gestützt auf Artikel 8 EMRK erfüllt sind, sind die Chancen klein, dass ein Familiennachzug durch MNA bewilligt wird.

Hinweis

Die Rechtslage in der Schweiz ist deutlich restriktiver als die Rechtslage in der EU. In EU-Staaten können als Flüchtlinge anerkannte MNA mit Asyl ihre Eltern nachziehen. Bei allen anderen MNA sind die Bedingungen in der EU je nach Staat unterschiedlich, aber in der Regel vorteilhafter als in der Schweiz.

Fazit:

Wenn MNA

- die Flüchtlingseigenschaft haben oder
 - als staatenlos anerkannt wurden oder
 - beispielsweise wegen schwerer gesundheitlicher Einschränkungen ein gefestigtes Aufenthaltsrecht haben,
- sollte trotz der schwierigen aktuellen Rechtslage eine juristische Fachperson für eine individuelle Chancenabklärung kontaktiert werden.

Die Kontaktaufnahme zu einer spezialisierten kantonalen Rechtsberatungsstelle oder zur Fachstelle Familiennachzug SRK soll frühzeitig erfolgen. Gesuche um Familiennachzug von Eltern und minderjährigen Geschwistern durch MNA werden bei den kantonalen Migrationsbehörden eingereicht. Werden MNA zu diesem Zeitpunkt schon bald volljährig, ist eine Beschwerde nach einer Ablehnung des Gesuches vielleicht nicht mehr möglich, weil sich bei einer Beschwerde nur MNA unter 18 Jahren auf Artikel 8 EMRK berufen können.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Abteilung Soziale Integration und Migration

Fachbereich Migration

Fachstelle Familiennachzug

Werkstrasse 18

CH-3084 Wabern

fam@redcross.ch

www.redcross.ch

